

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.06.1983

Geschäftszahl

81/02/0075

Rechtssatz

Der Tatvorwurf einer Übertretung des § 7 Abs 1 StVO 1960 darf sich nicht in einer Wiedergabe des Wortlautes der Bestimmung erschöpfen, ohne das Verhalten näher zu präzisieren (§ 44 a lit e VStG 1950) durch welches der Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung verwirklicht worden ist (Hinweis auf E vom 9. April 1980, Zl. 2697/79).